

Orientierungshilfe zu den angepassten Zeugnisformularen für die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung Stand: 11. November 2022

KM, Referat 34: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Inklusion

1. Grundsätzlich wird verwiesen auf die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zeugnisse, Halbjahresinformationen, Lernentwicklungsbericht und Schulbericht (VwV Zeugnisse) vom 21. Februar 2019 (Kultus und Unterricht 2019, Seite 27); geändert am 28. Mai 2020 (Kultus und Unterricht 2020, Seite 67, 70).
2. Alle Formulare sind unter <https://asv.kultus-bw.de> abrufbar. Alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind seit dem Schuljahr 2022/2023 verpflichtet, diese zu nutzen.
3. Gemäß Nummer 2.2.1 (VwV Zeugnisse) ist das Zeugnis um die Angabe des besuchten Bildungsgangs zu ergänzen, soweit sich dieser nicht aus dem Schulnamen ergibt. Dies gilt auch für den Unterricht im Bildungsgang Lernen bzw. im Bildungsgang Geistige Entwicklung an SBBZ anderer Förderschwerpunkte.
4. Schuleigene Beiblätter sind nach den Bedarfen der Schule entsprechend zu gestalten, für sie wird kein Muster vorgegeben. Sie können wie bisher jedem Schulbericht, jeder Halbjahresinformation und jedem Zeugnis der Schule zur Vermittlung eines breiteren Bildes über den erreichten Bildungsstand beigelegt werden (s. Nummer 2.2.1 VwV Zeugnisse).

Ergänzende Hinweise für den Förderschwerpunkt Lernen

Hinweis: Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ergeben sich keine Änderungen in den Zeugnisformularen.

1. Die Reihenfolge der Fächer orientiert sich an der Reihenfolge der Fächer der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen
2. In die Klammer nach „Religionslehre“ ist die Konfession einzutragen (s. hierzu Nummer 6.2 VwV Zeugnisse). Nahm die Schülerin / der Schüler nicht am Religionsunterricht teil, ist hinter das Fach ein Strich zu setzen.
3. In die Klammer nach „Moderne Fremdsprache“ ist einzutragen, ob Englisch oder Französisch unterrichtet wurde.
4. Wurde ein Fach in einer Klassenstufe nicht unterrichtet, so ist statt einer Note ein Strich einzutragen. Die Schule kann dies unter Bemerkungen erläutern (ggf. mit Verweis auf die Kontingenzstundentafel). In Klassenstufe 9 soll sie diese Erläuterung vornehmen („Fach wurde im Rahmen der Kontingenzstundentafel in Klassenstufe 9 nicht unterrichtet.“). Schülerinnen und Schülern kann im Falle einer

Bewerbung in ein Berufsfeld, das entscheidend von Kompetenzen des nicht unterrichteten Faches bestimmt wird, empfohlen werden, das letzte Zeugnis, das dieses Fach ausweist, mit vorzulegen.

5. Hinweise zu einzelnen Fächern und Inhalten:

- a. Der „Basiskurs Medienbildung“ versteht sich (siehe auch Bildungsplan 2016) nicht als eigenständiges Fach. Er muss weder im Zeugnis als Fach ausgewiesen werden, noch auf Klasse 5 (wie in der allgemeinen Schule) beschränkt bleiben. Schulen haben zudem die Freiheit, den „Basiskurs Medienbildung“ hinsichtlich der Lerninhalte sowie der prozessbezogenen Kompetenzen in anderen Fächern aufgehen zu lassen. Im Zeugnis der Klassenstufen 5 und 6 ist die Teilnahme am Basiskurs Medienbildung unter Bemerkungen zu verzeichnen.
- b. Zu den Fächern Technik sowie Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES): Um eine breite, nicht vorzeitig verengte berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, sollen die Kompetenzen beider Fächer unterrichtliche Berücksichtigung finden und curricular verankert sein (s. Biologie - Naturphänomene - Technik, Lebensfeld Selbstständiges Leben u.a.). Eine Wahl zwischen beiden Fächern findet nicht statt. In der schuleigenen Stundentafel können die Fächer Technik und AES damit auch in derselben Klassenstufe ausgewiesen werden; dies gilt entsprechend für die Ausweisung im Zeugnis.

6. Hinweise zu einzelnen Formularen:

- a. Der Schulbericht Klassenstufe 2, 1. Halbjahr, sowie die Halbjahresinformation Klassenstufe 3 können wie bisher durch dokumentierte Lernentwicklungsgespräche entsprechend § 2 Abs. 4 Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vom 19. April 2016 ersetzt werden.
- b. Lediglich in den Zeugnissen der Klassenstufen 7 und 8 sind so genannte Kopfnoten (Verhalten und Mitarbeit) zu vergeben.
- c. Formular „Abgangszeugnis des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums“: Im Satz „... verlässt nach Erfüllung der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule heute während / am Ende der Klassenstufe ____ die Schule“ ist „während“ oder „am Ende“ je nach Zeitpunkt des Abgangs zu streichen und die zuletzt besuchte Klassenstufe einzutragen.
- d. Das Formular über die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde bleibt unverändert.